

## 5. Änderung zum Geschäftsverteilungsplan 2023 des Arbeitsgerichts Frankfurt (Oder)

§ 2 Ziffer 4 wird wie folgt geändert:

Beginnend mit dem 20.11.2023 werden die richterlichen Geschäfte auf die Kammern 10 und

11 wie folgt verteilt. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden in der Reihenfolge ihres Eingangs jeweils mit fünf aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammer 10 und zehn aufeinanderfolgenden Verfahren an die Kammern 11 verteilt.

Jeweils 2 Beschlussverfahren und 1 einstweilige Verfügung/Arrest werden in der Reihenfolge ihres Eingangs an die Kammern 10 und 11 zugeteilt.

Kammer 12 wird aufgrund einer Abordnung der Vorsitzenden nach § 37 Abs. 3 DRiG beginnend mit dem 20.11.2023 eingangsfrei gestellt.

§ 6 Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

Bei Verhinderung eines/einer Kammervorsitzenden werden vertreten (der Fettdruck gibt die Hauptvertretung an; die nachfolgende Aufführung meint die Vertretungsreihenfolge im Falle der gleichzeitigen bzw. mehrfachen Verhinderung der vorhergehend angegebenen Kammervorsitzenden):

D. Vors. d. 2. Kammer durch d. Vors. 3, 8., 4., 11., 10,

D. Vors. d. 3. Kammer durch d. Vors. **2**, 4., 8., 10., 11.

„,

D. Vors. d. 4. Kammer durch d. Vors. **8.**, 2., 3.

D. Vors. d. 8. Kammer durch d. Vors. 4., 3., 2., 10., 11.

D. Vors. d. 10. Kammer durch d. Vors. **11.**, 3.

D. Vors. d. 11 - Kammer durch d- Vors. 10., 4., 8 2 3.

D. Vors. d. 12. Kammer durch d. Vors. d. 10., 11., 8., 4., 3., 2.

§ 7 Abs. 2 Unterabsätze 5 und 6 werden wie folgt geändert:

Ablehnung/Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden

In den Fällen der Ablehnung oder der Selbstablehnung einer/eines Vorsitzenden gilt hinsichtlich der Entscheidung über den Ablehnungsantrag die folgende Regelung:

Zuständig für Ablehnungsgesuche gegen:

den Vorsitzenden der 10. Kammer ist der Vorsitzende der 11. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag den Vorsitzende der 1 1 Kammer ist die Vorsitzende der 10. Kammer.

Wird auch dieser abgelehnt, gilt die normale Vertretungsregelung, bezogen auf den 1. Ablehnungsantrag

Frankfurt (Oder), den 16.11.2023

Guth

Freudenberg

von Ossowski

Dr. Homann

Stolze

Karehnke

Aderhold